



Stellungnahme zum Nachweis von Deutschkenntnissen von unter 15-Jährigen im verkürzten Staatsbürgerschaftsverfahren

Für die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach 6 Jahren aufgrund "fortgeschrittener Integration" ist in den meisten Fällen ein Nachweis von Deutschkenntnissen durch eine Prüfung auf B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich (s. § 11a Abs. 6 StbG). Die existierenden Prüfungen sind für Erwachsene konzipiert und entsprechen daher nicht Prüfungsanforderung für Kinder.

Sind solche jedoch betroffen, wie z.B. Kinder, die in der Obhut entfernterer Verwandter stehen, hier aufwachsen, in die Schule gehen, aber keinen Erstreckungstatbestand entsprechen, so legen wir nahe, diese von der Prüfung zu befreien. **Für Kinder bis zu 15 Jahren weist die Teilnahme am Schulsystem als ordentliche Schüler nach, dass Deutschkenntnisse im altersadäquaten Maße vorhanden sind.** Im Rahmen von Staatsbürgerschaftsverfahren sind daher ausschließlich der reguläre Besuch an einer Schule mit Unterrichtsprache Deutsch als ordentlicher Schüler nachzuweisen.

Im übrigen wollen wir erneut festhalten, dass die Zuerkennung der mit der Staatsbürgerschaft verbundenen Rechte unter der Bedingung des Nachweises von Sprachkenntnissen und Schreibfertigkeiten aus sprach- wie menschenrechtlicher Perspektive abzulehnen ist.

Das Netzwerk SprachenRechte

ist ein seit 11 Jahren bestehender freier Zusammenschluss von ExpertInnen, die in verschiedenen Forschungs- und Praxisbereichen tätig sind und im öffentlichen Diskurs für die Wahrung von Sprachenrechten eintreten. Das Netzwerk umfasst SprachwissenschaftlerInnen und -didaktikerInnen, JuristInnen, PolitologInnen, DolmetscherInnen, etc. und Institutionen (NGOs, Sprachkursanbieter, Interessensvertretungen usw.).